

Folge 78 | Sachenrecht küsst Bereicherungsrecht

Nach dem Urteil: OLG Karlsruhe, 14.04.2023 – 8 U 17/23

Besprochen von: Elisabeth Wondracek & Moritz Hörnig



Sachverhalt

Der Kläger (K) ist Eigentümer eines privaten Wohnhauses. An diesem lässt er von dem beklagten Bauunternehmer (B) im Januar 2021 den Innenausbau des Dachstuhls vornehmen. Das Angebot über die Kosten für diesen Auftrag (ca. 25.000 Euro) nahm der K am 22.01.2021 an. Im Mai 2021 beauftragt er den B mündlich auf der Baustelle damit, weitere Arbeiten im Dachgeschoss für etwa 1000 Euro (Mehrarbeiten in Bereich Dachfenster) vorzunehmen. Dabei versäumt der B es, den K über die Verbraucherwiderrufsrechte zu belehren. Trotz Uneinigheiten über die Entstehung und Beseitigung von Mängeln beglich K die ausstehenden Rechnungen. Nach Fertigstellung der Arbeiten erklärt der K über seinen Anwalt mit einem Schreiben vom 13.09.2021 den Widerruf des Vertrags und fordert die Rückzahlung des geleisteten Werklohns. B hingegen ist anderer Ansicht. Es könne ja schließlich nicht sein, dass der K das Ergebnis der Bauarbeiten ohne Gegenleistung behalten dürfe.

Hat der Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung des Werklohns?

Welche Ansprüche stehen dem B zu?

A. Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung i.H.v. 1.000,00 Euro gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 312b Abs. 1, 312g Abs. 1 BGB

I. Widerrufsrecht des K gem. § 312g Abs. 1 BGB

1. Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB – Verbrauchervertrag

a. Eigenständige Verträge April und Mai?

Vor der Frage der Einordnung der Vereinbarungen zwischen K und B als Verbrauchervertrag, ist zunächst zu klären, ob es sich bei den erneuten Abreden im April und Mai um eine Ergänzung des schon bestehenden Vertrags zum Innenausbau des Dachstuhls handelt. Für die Annahme, dass es sich um selbstständige Werkverträge handelt, spricht, dass B für diese zwei Aufträge separate Rechnungen ausgestellt hat und sie selbst als rechtlich eigenständige Verträge angesehen hat. Dass durch die Nachtragsvereinbarungen zusätzliche Leistungen vereinbart wurden, die zur Herstellung eines funktionstauglichen Werkes erforderlich sind, ändert nichts daran, dass die von den Parteien getroffene Abrede über den zusätzlichen Leistungsinhalt und dessen Vergütung (also die Nachtragsvereinbarung) ein selbstständiger Werkvertrag ist.

Bei den später auf der Baustelle erteilten Aufträgen handelt es sich daher um Nachträge, welche selbstständige Werkverträge darstellen, die vom ursprünglichen Werkvertrag losgelöst widerrufen werden können.

b. Einordnung als Verbrauchervertrag gem. §§ 312 ff. BGB

K schließt als Verbraucher iSd. § 13 BGB einen Werkvertrag mit dem Bauunternehmer B, der auch in dieser Funktion tätig wird (s. § 14 BGB). Somit handelt es sich um einen Verbrauchervertrag iSd. § 310 Abs. 3 BGB. Dieser beinhaltet auch die Verpflichtung des Verbrauchers K zur Zahlung eines Preises.

Die Vorschriften der §§ 312 ff. BGB wären somit gem. § 312 Abs. 1 BGB grundsätzlich anwendbar.

c. Anwendung einer Ausnahmeregelung gem. § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Es könnte allerdings die Ausnahmeregelung des § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB greifen, wonach auf Verträge, die den Bau eines neuen Gebäudes oder den erheblichen Umbau eines bereits bestehenden Gebäudes nur § 312 a Abs. 1, 2, 4 und 6 BGB anwendbar wäre.

An die Annahme eines Verbraucherbauvertrags gem. §§ 312 Abs. 2 Nr. 3, 650i BGB werden hohe Anforderungen gestellt. So muss nach Wortlaut und Systematik der Norm, eine erhebliche Umbaumaßnahme i.S.d. § 650i BGB derart gravierend sein, dass sie dem Bau eines neuen Gebäudes nahekommt.

2. Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen

Anknüpfungspunkt des Vertragswiderruf ist nicht der Ausgangsvertrag aus dem Januar, sondern die von K und B mündlich auf der Baustelle in K's Wohnhaus geschlossenen Verträge (s.o.). Dabei handelt es sich nicht um einen Geschäftsraum des B iSv. § 312 b Abs. 2 S. 1 BGB.

Fraglich ist, wie zu beurteilen ist, dass K zuvor ein schriftliches Angebot vorlag und er sich somit nicht unter psychischem Druck befand oder einem Überraschungsmoment unterlag.

Die §§ 312 ff. BGB basieren u.a. auf der Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU (Änderung durch RL-EU 2019/2161) und sind daher richtlinienkonform auszulegen. Die Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU hat den Verbraucherschutz erweitert und eben darauf verzichtet Wertungen bzgl. psychischen Drucksituationen und Überraschungsmomenten in den Wortlaut aufzunehmen. Vielmehr steht die typisierte Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers im Vordergrund. §§ 312b, 312g BGB basieren auf der Annahme, dass Verbraucher bei Vertragsschlüssen „möglicherweise“ psychisch unter Druck stehen oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt sind. Nach diesem typisierten Maßstab kommt es nicht darauf an, dass eine Schutzbedürftigkeit im konkreten Einzelfall kausal zum Vertragsschluss durch den Verbraucher geführt hat. Somit kommt es für die Entstehung des Widerrufsrechts nur darauf an, ob der Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmers stattfand.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Voraussetzungen des § 312b BGB liegen somit vor.

3. Kein Ausschluss nach § 312g Abs. 2 und 3 BGB

Das Gericht hat im vorliegenden Fall nur geprüft, ob die Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr.1 BGB einschlägig sein könnte. Dagegen spricht, dass die geschuldete Leistung hier nicht die Lieferung

von Waren, sondern die Herstellung eines „funktionalen Werks“ (der Innenausbau des Dachgeschosses) war. Dementsprechend spielt es auch keine Rolle, dass die von B gelieferten Bauteile vorerst von K individualisiert und auf seine Bedürfnisse zugeschnitten wurden. Andere Ausschlussgründe des § 312g Abs. 2 und 3 BGB kommen nicht in Betracht.

4. Zwischenergebnis

Dem E steht ein Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 BGB zu.

II. Ordnungsgemäße Widerrufserklärung

Es ist davon auszugehen, dass K dem B die Widerrufserklärung gegenüber ausdrücklich und somit ordnungsgemäß nach § 355 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB erklärt hat.

III. Einhaltung der Widerrufsfrist

1. Fristbeginn und -dauer

Üblicherweise betrifft die Widerrufsfrist bei Verbraucherverträgen gem. § 355 Abs. 2 BGB 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss. Da es sich vorliegend nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, wird der Fristbeginn nicht durch § 356 Abs. 2 BGB auf den Zeitpunkt nach Lieferung der Waren verlegt.

Die Verträge wurden im April und Mai geschlossen und im September desselben Jahres widerrufen. Damit wäre die Frist von 14 Tagen verstrichen und das Widerrufsrecht erloschen.

2. Modifizierung durch mangelnde Belehrung gem. § 356 Abs. 3

Nach § 356 Abs. 3 S. 1 BGB beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß nach Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB über sein Widerrufsrecht aufgeklärt hat. Dafür müsste B den K über die Fristen, das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB, sowie über das Muster-Widerrufsformular, das sich in Anlage 2 des EGBGB findet belehrt haben. K wurde nicht von B belehrt. In diesem Fall erlischt das Widerrufsrecht gem. § 356 Abs. 3 S. 2 BGB spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem üblichen Zeitpunkt aus § 355 Abs. 2 BGB (bei Verbrauchsgüterkäufen ab dem in § 356 Abs. 2 BGB genannten Zeitpunkt), also nach Vertragsschluss. Diese Frist ist im September 2021 noch nicht abgelaufen. K hat fristgerecht widerrufen.

3. Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 BGB

Das Widerrufsrecht des K wäre gem. § 356 Abs. 4 BGB aber erloschen, wenn B die Dienstleistung vollständig vollbracht hat, sofern K zuvor sein ausdrückliches Einverständnis mit dem Beginn der Leistungserbringung erteilt und dabei seine Kenntnis davon bestätigt hätte, dass sein Widerrufsrecht erlischt, sobald B den Vertrag vollständig erfüllt. Eine solche Absprache lag im vorliegenden Fall nicht vor.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht nach § 356 Abs. 4 BGB erloschen.

IV. Ergebnis

Der K hat die beiden Nachträge aus dem April und Mai 2021 ordnungsgemäß widerrufen und

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

hat somit einen Anspruch auf Rückzahlung des Werklohns iHv. 1910 Euro gegen B gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 312b Abs. 1, 312g Abs. 1 BGB.

B. Anspruch des B auf Rückgewähr der erbrachten Leistung gegen K gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 312g Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Widerruf des K

Der E hat wirksam widerrufen (siehe A).

II. Modalitäten der Rückgewähr gem. § 357 Abs. I, VI BGB

K müsste dem B die von ihm gelieferten Bauteile innerhalb von 14 Tagen zurücksenden. Allerdings war hier nicht nur die Lieferung der Bauteile geschuldet, sondern auch der Einbau im Dachgeschoss durch den B. Eine Rücksendung ist also aufgrund der Beschaffenheit der geschuldeten Leistung nicht möglich.

Ein Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung scheidet hier also aus.

C. Anspruch des B auf Wertersatz für die vollbrachte Dienstleistung gegen K gem. §§ 357a Abs. 2, 312g Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Widerruf des K über eine Dienstleistung (+)

II. Voraussetzungen des Wertersatz gem. § 357a Abs. 2 BGB

Der B hat einen Anspruch auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, sofern der K von ihm ausdrücklich verlangt hat, vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung zu beginnen (§ 357a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB). Dies gilt allerdings nach § 357a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB nur, sofern der Verbraucher ordnungsgemäß nach Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 EGBGB über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Der K wurde allerdings nicht von B über sein Widerrufsrecht informiert.

Die Voraussetzungen des § 357a Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

III. Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs

Im Ergebnis lässt sich die Frage stellen, ob der Widerruf des K nicht rechtsmissbräuchlich bzw. treuwidrig entgegen § 242 BGB erscheint.

Ausgangspunkt dieser Frage ist, dass der Verbraucher K eine Leistung durch den Unternehmer B erhielt, für die er den Werkslohn nicht zahlen muss, sodass der B „umsonst“ für den K gearbeitet hat.

Bei den Auslegungen von Sachverhalten vor dem Hintergrund von § 242 BGB gilt es immer, eine Gesamtbetrachtung inklusive der Bewertung aller Umstände des Falles unter der Berücksichtigung sämtlicher Interessen vorzunehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der K an dem Ausgangswerkvertrag (Januar 2021) festgehalten und diesen abgenommen hat. Sein Widerruf richtete sich nur gegen die später geschlossenen Nachträge. Zudem beglich er sämtliche Rechnungen bereits vor dem Widerruf der Verträge. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass K den Widerruf rechtsmissbräuchlich „plante“.

Sinn und Zweck des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist es, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben. Der europäische Gesetzgeber hat sich bewusst dazu entschieden, dass der Verbraucher bei außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen bei mangelnder Widerrufsbelehrung nicht zurückgewähren bzw. keinen Wertersatz zu leisten braucht, um Verbraucher umfassender zu schützen. Diese als Verbraucher günstige Rechtslage zu nutzen, indem bestehende Gesetze angewandt werden, ist nicht rechtsmissbräuchlich. „Der Unternehmer kann den für ihn nachteiligen Folgen des Widerrufs dadurch begegnen, dass er den Verbraucher über das Widerrufsrecht belehrt und ein ausdrückliches Leistungsverlangen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist sich von diesem schriftlich oder in Gegenwart von Zeugen bestätigen lässt.“

„Zudem setzt die Ausübung des Widerrufsrecht kein berechtigtes Interesse des Verbrauchers an der Auflösung des Vertrags (z.B. Nichtgefallen der Ware) voraus, das zeigt sich schon durch die fehlende Voraussetzung einer Begründungspflicht der Widerrufserklärung.“¹ Es steht vielmehr dem freien Willen des Verbrauchers überlassen, ob und aus welchen Gründen er sein Widerrufsrecht ausübt. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Rechtsmissbrauchs kommt daher ausnahmsweise nur bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers in Betracht.“² „Dies liegt allenfalls dann vor, wenn der Verbraucher die besondere Situation beim Vertragsschluss arglistig dafür ausnutzt, den Unternehmer durch einen Widerruf zu schädigen, ohne selbst einen Vorteil zu haben, mag wegen besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers ein rechtsmissbräuchliches oder schikanöses Verhalten des Verbrauchers zum Ausschluss des Widerrufsrechts führen.“³ Auch stellt das bloße Ausnutzen der bestehenden Rechtslage zum eigenen Vorteil kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Im vorliegenden Sachverhalt gibt es keine Anzeichen auf schikanöse Motive des K. Hintergrund seines Widerrufs ist wohl eher Unzufriedenheit mit dem von B geleisteten Werk. Hinweis darauf sind die Uneinigkeiten über das Bestehen und die Beseitigung von potenziellen Mängeln. K nutzt somit nur das ihm als Verbraucher zustehende Recht des Widerrufs aus.

Der Widerruf verstößt somit nicht gegen Treu und Glauben iSd. § 242 BGB.

IV. Ergebnis

Der B hat keinen Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 357a Abs. 2, 312g Abs. 1 BGB gegen den K.

D. Ansprüche aus dem Bereicherungsrecht

Der Rückgriff aus Bereicherungsrecht ist durch Vorrang des Widerrufsrechts gesperrt.

¹ BGH: Keine Motivprüfung bei Ausübung des Widerrufsrechts, NJW 2016, 1951, 1952.

² Looschelders, Schuldrecht AT, S. 345; BGH NJW 2016, 1951; Brox/Walker Schuldrecht AT § 19 Rn. 24a.

³ Brox/Walker Schuldrecht AT § 19 Rn. 24a.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

„Der Anspruch des Unternehmers auf Wertersatz setzt nach § 357a II 1 Nr. 3 weiter voraus, dass der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 und 3 EGBGB über das Widerrufsrecht und die Wertersatzpflicht für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen informiert hat. Hat der Unternehmer dem Verbraucher diese Information nicht erteilt, so steht ihm auch dann kein Anspruch auf Wertersatz zu, wenn der Verbraucher den Widerruf erst nach der Vertragserfüllung erklärt hat. In diesem Fall ist auch kein Rückgriff auf Bereicherungsrecht zulässig.“⁴

⁴ *Looschelders*, Schuldrecht AT, S. 366; EuGH BeckRS 2023, 1ß436 – DC/HJ.